

Ansicht über die 'Antiqua' in den Hintergrund gedrängten und erst von Brunner wieder zu Ehren gebrachten Ausführungen von E. Th. Gaupp, 'Ueber das älteste geschriebene Recht der Westgothen' in den Germanistischen Abhandlungen, Mannheim 1853, S. 27 ff., und neben ihnen Brunners eigene Darstellung in dem ersten Bande seiner Deutschen Rechtsgeschichte S. 320 ff. als Grundlage gedient haben; während ich für die spätere Zeit namentlich F. Bluhmes kurzen, aber inhaltreichen, weil auf Kenntniss des Handschriftenmaterials beruhenden, Bemerkungen über die Redaktionen Reccessvinds und Ervigs in seiner Schrift: 'Zur Texteskritik des Westgothenrechts', Halle 1872, gefolgt bin. Dass daneben im Einzelnen auch Adolf Helfferichs 'Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts', Berlin 1858, ferner O. Stobbes 'Geschichte der Deutschen Rechtsquellen' I, S. 71 ff. und besonders Dahns 'Könige der Germanen', Band V und VI (letzterer in 2. Auflage) sowie desselben Verfassers: 'Westgothische Studien', Würzburg 1874, vielerlei Anregung und Belehrung boten, erkenne ich gern an, wenn diese Forscher auch in Bezug auf die Antiqua unter dem Banne der falschen Ansicht Bluhmes standen und nach den ihnen zu Gebote stehenden Texten der Ausgaben zu einer richtigen Erkenntnis der Textgeschichte der späteren Lex Visigothorum unmöglich kommen konnten. Denn auch Dahn konnte in dem ersten die Geschichte der Gesetzgebung behandelnden Theile seiner Studien die aufhellenden Bemerkungen Bluhmes in der 'Texteskritik' noch nicht benutzen, da dieser Theil bereits 1872 vollendet und als Festgabe für die Jubelfeier der Universität München gedruckt war. Wenn es mir vergönnt ist, diese Dinge vielfach richtiger und sicherer als meine Vorgänger zu erkennen, so ist mein Verdienst dabei nur gering: was die sicheren Resultate ermöglicht, ist die deutliche Sprache der handschriftlichen Ueberlieferung, auf welches zurückzugreifen mir im Gegensatz zu der Mehrzahl meiner Vorgänger vergönnt war. Verstehen freilich muss man diese Sprache.

Im Folgenden werde ich die genannten Werke von Bluhme, Brunner, Gaupp und Stobbe nur mit dem Namen des Verfassers und der Seitenzahl, die beiden Werke Dahns ebenfalls mit dem Namen, aber mit dem Zusatz 'Könige' oder 'Studien' anführen. Citate der Lex Visigothorum ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Reccessvindiana in der Handausgabe.

---